

**Richtlinie der Großen Kreisstadt Riesa
für die Nutzung von
Schulräumen und Sportanlagen
der Stadt Riesa vom 4. Mai 2010**

LESEFASSUNG

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Richtlinie gilt für die Schulen in städtischer Trägerschaft und die nachfolgend aufgeführten Sportanlagen:
 - a) Sporthalle der 2. Grundschule Riesa "Am Storchenbrunnen", Alleestraße 41,
 - b) Sporthalle der 3. Grundschule Riesa, Magdeburger Str. 5,
 - c) Städtische Sporthalle Riesa, Pausitzer Straße 21,
 - d) Sporthalle der 1. Grundschule Riesa "Käthe Kollwitz", Rathausplatz 3,
 - e) Sporthalle an der Trinitatisschule Riesa, Schillerstraße 11,
 - f) Sporthalle der Mittelschule "Am Merzdorfer Park" Riesa, Merzdorfer Straße 48,
 - g) Sporthalle der Förderschule "An der Goethestraße" Riesa, Goethestraße 21,
 - h) Sporthalle der 4. Grundschule Riesa, Rudolf-Breitscheid-Straße 27,
 - i) Sporthalle "Ardenne II", Greizer Straße 2,
 - j) Kegelbahn im Sportzentrum Riesa, Pausitzer Straße 34,
 - k) Sporthalle der Mittelschule "Am Sportzentrum" Riesa, Pausitzer Straße 59,
 - l) Sporthalle des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Riesa, Fr.-Ebert-Platz 6a,
 - m) Sporthalle der Förderschule "Lichtblick" Riesa, Magdeburger Straße 2,
 - n) Sporthalle des Städtisches Gymnasiums Riesa, Robert-Schumann-Straße 2,
 - o) Leichtathletikstadion im Sportzentrum Riesa, Pausitzer Straße 34.
2. Die Einrichtungen dienen in erster Linie schulischen Zwecken. Die Bildungseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt haben ein Recht zur vorrangigen und entgeltlosen Nutzung. Schulräume und Sportanlagen können jedoch auch an Dritte, insbesondere an Sportvereine, zur Benutzung überlassen werden.
3. Die Überlassung an Dritte erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Nutzungsvereinbarungen. Ein Anspruch auf Überlassung einer Einrichtung besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.
4. Die Nutzungsvereinbarungen sind mit dem zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung Riesa abzuschließen. Es entscheidet in eigener Verantwortung und nach billigem Ermessen über das Vorliegen der in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen bzw. Hinderungsgründe und über den Umfang der Nutzung.

5. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer nicht unverzüglich Mängel bei dem für die Überlassung zuständigen Amt oder seinen Beauftragten geltend macht. Aus der genehmigten Nutzung/Vereinbarung entsteht kein Anspruch des Nutzers auf einen bestimmten Zustand der Sportstätte. Sollte der Zustand seinen Anforderungen nicht mehr genügen, kann der Nutzer jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
6. Zum Vertragsgegenstand gehören auch die Umkleide- und Sanitärräume. Zur Nutzung können auch Einrichtungsgegenstände sowie Turn- und Sportgeräte überlassen werden. Die zur Nutzung freigegebenen Gegenstände werden für jeden Nutzer in der Nutzungsvereinbarung spezifisch festgelegt oder die Freigabe ist mit der Schulleitung abzustimmen.
7. Dauerhafte Verträge zur regelmäßigen Nutzung werden maximal für das jeweilige Schuljahr abgeschlossen. Eine Nutzung in den Sommerferien und an Feiertagen ist hierbei ausgeschlossen bzw. separat zu beantragen. Die Nutzung in den sonstigen Ferien ist im Rahmen der Jahresvereinbarung gestattet.
8. Die Schulräume bzw. Sportanlagen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden.
9. In der Nutzungsvereinbarung kann dem Nutzer das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und -kisten in der Sporthalle bzw. sonstige Gegenstände im Schulraum unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Eigentum des Nutzers zu kennzeichnen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände und für das persönliche Eigentum seiner Mitglieder.
10. Der Nutzer ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der überlassenen Räume und Gegenstände zu sorgen. Für die Einhaltung der Haus/Sporthallenordnung und Sicherheit während der zur Nutzung überlassenen Zeit ist der Nutzer verantwortlich. Er garantiert die Anwesenheit kompetenter Übungsleiter bzw. beauftragter Aufsichtspersonen. Festgestellte Mängel sind umgehend der Schulleitung oder der Stadt mitzuteilen bzw. im Hallenbuch zu vermerken. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in "Erste Hilfe" haben. Das nötige Erste-Hilfe-Material ist durch den Nutzer vorzuhalten. Er hat auch für die Möglichkeit der telefonischen Benachrichtigung eines Rettungsdienstes zu sorgen.
11. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Vertragsgegenstand durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Nutzer, seine Mitglieder oder Beauftragte oder durch Teilnehmer/Besucher der Veranstaltungen entstanden sind. Die vom Nutzer nach Satz 2 zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Nutzers behoben. Die Stadt kann, wenn der Nutzer nicht gegen Haftpflichtschäden versichert ist, eine Sicherheitsleistung verlangen.
12. Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Sportanlage gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstandenen Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Der Nutzer hat die Stadt bei Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Information

Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

13. Die Stadt ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Räume/Sportanlage zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Stadt auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen. Werden die Räume/Sportanlagen nicht fristgemäß freigegeben, so kann diese die Stadt auf Kosten des Nutzers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Nutzer haftet für den durch den Verzug entstandenen Schaden.
14. Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Anlagen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder wenn die Stadt die Sportstätte selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt in diesen Fällen nicht verpflichtet. Das zuständige Fachamt hat den Nutzer hierüber rechtzeitig zu informieren und nach Möglichkeit eine Alternative anzubieten.
15. Der Nutzer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes wird der Nutzer jedoch nur frei, wenn er dem zuständigen Fachamt mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt erklärt. Ausnahmen hiervon kann das zuständige Fachamt nur in begründeten Ausnahmefällen zulassen.

Entgeltbestimmungen

16. Für die Nutzung von Schulräumen/Aulen wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 €/h erhoben.
17. Für die Nutzung von Sportanlagen wird ein Entgelt erhoben, welches nach dem Bauzustand und den anfallenden Betriebskosten der jeweiligen Anlage gestaffelt ist. Es beträgt:
 - 18,00 €/h für die in Ziffer 1 unter Buchstaben a bis j
 - 21,00 €/h für die in Ziffer 1 unter Buchstaben k bis o aufgeführten Sportanlagen.
18. Zur Förderung des Sports, der Kultur und des Gemeinwohls in Riesa kann von der Erhebung eines Entgeltes für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr abgesehen werden.
19. Von der Erhebung eines Entgeltes kann nicht abgesehen werden, sofern die Nutzung gewerblicher oder kommerzieller Art ist.
20. Das Entgelt beinhaltet die Kosten der üblichen Nutzung.

Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachun g vom	In Kraft getreten am
<i>Richtlinie für die Nutzung von Schul- räumen und Sport- anlagen der Stadt Riesa</i>		21.04.2010	04.05.2010	14.05.2010 Nr. 19/2010 im RIO REGIONAL- NACHRICHTEN	01.08.2010